

Gebührensatzung
zur
Friedhofsatzung der Stadt Traunstein
(Friedhofsgebührensatzung)

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Stadtratsbeschluss: | 29.09.2016 |
| 2. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 40 vom 08.10.2016;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 06.10. - 13.10.2016 |
| 3. Ausfertigungsdatum: | 05.10.2016 |
| 4. Inkrafttreten: | 01.11.2016 |

1. Änderung

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. Geänderte Vorschriften: | § 1 Nummern 1.4.1, 1.4.2, 2.2.1 und
2.2.2 |
| 2. Stadtratsbeschluss: | 24.11.2016 |
| 3. Veröffentlichung: | Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 48 vom 03.12.2016;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 01.12. - 08.12.2016 |
| 4. Ausfertigungsdatum: | 29.11.2016 |
| 5. Inkrafttreten: | 04.12.2016 |

2. Änderung

1. Geänderte Vorschriften: § 1 Nummern 1.6.7 (neu),
2.4.5 (neu) und 3.2.6 (neu)
2. Stadtratsbeschluss: 21.06.2018
3. Veröffentlichung: Amtsblatt (Traunsteiner Tagblatt)
Nr. 26 vom 30.06.2018;
Anschlag an den Amtstafeln
vom 28.06. - 05.07.2018
4. Ausfertigungsdatum: 22.06.2018
5. Inkrafttreten: 01.07.2018

Die Stadt Traunstein erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1
Gebühren

Die Stadt Traunstein erhebt für die Nutzung, für die Unterhaltung des städtischen Waldfriedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. **Nutzung**

Grabgebühren:

1.1 **Grüfte**

1.1.1 Kapellengruft und Arkadengruft	für 25 Jahre	6725,00 €
1.1.2 Freigruft	für 25 Jahre	5900,00 €

1.2 **Eckgräber**

1.2.1 zwei Grabstätten	für 15 Jahre	1125,00 €
1.2.2 drei Grabstätten	für 15 Jahre	1665,00 €

1.3 **Mauergräber**

1.3.1 eine Grabstätte	für 15 Jahre	757,50 €
1.3.2 zwei Grabstätten	für 15 Jahre	1515,00 €
1.3.3 drei Grabstätten	für 15 Jahre	2272,50 €

1.4 **Wechselgräber**

1.4.1 eine Grabstätte	für 15 Jahre	349,50 €
1.4.2 zwei Grabstätten	für 15 Jahre	699,75 €
1.4.3 drei Grabstätten	für 15 Jahre	1050,00 €

1.5 **Kindergräber**

1.5.1 eine Grabstätte	für 8 Jahre	136,00 €
1.5.2 eine Grabstätte (für Totgeburten)	für 6 Jahre	102,00 €

1.6 **Urnenstätten**

1.6.1 eine Urnenerdgrabstätte für 4 Urnen	für 10 Jahre	250,00 €
1.6.2 eine Urnenstätte in der Krypta für 4 Urnen	für 10 Jahre	910,00 €
1.6.3 eine Urnennische in der Mauer Nord für 4 Urnen	für 10 Jahre	1490,00 €
1.6.4 Urnenanlage-Arkaden Süd für 1 Urne	für 10 Jahre	350,00 €
1.6.5 Baumgrab für 2 Urnen	für 10 Jahre	1000,00 €
1.6.6 Naturnahe Urnenerdgrabstätte für 1 Urne	für 10 Jahre	500,00 €
1.6.7 Gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen für 10 Jahre		500,00 €

1.7 Für Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften (§ 6 Grabmalordnung, Anlage 1 zur Friedhofssatzung) erhöht sich die Gebühr um 30 %

2. Unterhaltung

Friedhofunterhaltungsgebühren

2.1 Grüfte

Arkaden- und Freigrüfte (Ziff. 1.1) für 25 Jahre 2225,00 €

2.2 Eck-, Mauer- und Wechselgrabstätten (Ziff. 1.2, 1.3, 1.4)

2.2.1 eine Grabstätte für 15 Jahre 429,75 €

2.2.2 zwei Grabstätten für 15 Jahre 859,50 €

2.2.3 drei Grabstätten für 15 Jahre 1290,00 €

2.3 Kindergrabstätten (Ziff. 1.5)

2.3.1 eine Grabstätte für 8 Jahre 228,00 €

2.3.2 eine Grabstätte (für Totgeburten) für 6 Jahre 171,00 €

2.4 Urnengrabstätten (Ziff. 1. 6)

2.4.1 Urnenstätten (Ziff. 1.6.1 – 1.6.3) für 10 Jahre 286,00 €

2.4.2 Urnenanlage Arkaden-Süd für 10 Jahre 127,00 €
(Ziff. 1.6.4)

2.4.3 Baumgräber (Ziff. 1.6.5) für 10 Jahre 180,00 €

2.4.4 Naturnahe Urnenerdgrabstätten für 10 Jahre 180,00 €
(Ziff. 1.6.6)

2.4.5 Gärtnergepflegte Urnengemeinschaftsanlagen (Ziff. 1.6.7)
für 10 Jahre 450,00 €

3. Bestattungsgebühren

3.1 Für Erdbestattungen gelten folgende Gebühren:

3.1.1 Erwachsene **1000,00 €**

Mit der Grundgebühr nach 3.1.1 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.1.1.1 Vorbereitung der Beerdigung 58,00 €

3.1.1.2 Aufbahrung (ohne Benutzung der Kühlräume) 115,00 €

3.1.1.3 Kerzen (4 Stück) 6,00 €

3.1.1.4 Benutzung der Aussegnungshalle 99,00 €

3.1.1.5 Musik (Orgel oder CD) 23,00 €

3.1.1.6 Geläute 20,00 €

3.1.1.7 Grab öffnen und schließen 419,00 €

3.1.1.8 Träger (4 Personen) 160,00 €

3.1.1.9 Verwaltungsgebühr je Bestattung 100,00 €

3.1.2 Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr **815,00 €**

Mit der Grundgebühr nach 3.1.2 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.1.2.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.1.2.2	Aufbahrung (ohne Benutzung der Kühlräume)	115,00 €
3.1.2.3	Kerzen (4 Stück)	6,00 €
3.1.2.4	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.1.2.5	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.1.2.6	Geläute	20,00 €
3.1.2.7	Grab öffnen und schließen	314,00 €
3.1.2.8	Träger (2 Personen)	80,00 €
3.1.2.9	Verwaltungsgebühr je Bestattung	100,00 €
3.1.3	Totgeburten (Bestattung in Kinder- bzw. Wechselgrabstätten)	
3.1.3.1	Grab öffnen und schließen	85,00 €
3.1.3.2	Weitere Einzelleistungen werden gem. Ziff. 3.1.2 erhoben	
3.1.3.3	Die Verwaltungsgebühr beträgt	22,00 €
3.1.4	Bestattung in einer Gruft	774,00 €
3.1.4.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.1.4.2	Aufbahrung (ohne Ben. d. Kühlräume)	115,00 €
3.1.4.3	Kerzen (4 Stück)	6,00 €
3.1.4.4	Benutzung Aussegnungshalle	99,00 €
3.1.4.5	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.1.4.6	Geläut	20,00 €
3.1.4.7	Gruft öffnen/schließen	193,00 €
3.1.4.8	Träger (4 Personen)	160,00 €
3.1.4.9	Verwaltungsgebühr	100,00 €

3.2 Für Urnenbeisetzungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

3.2.1 in einer Erdgrabstätte **390,00 €**

Mit der Grundgebühr nach 3.2.1 sind folgende Einzelheiten abgegolten:

3.2.1.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.1.2	Kerzen (2 Stück)	3,00 €
3.2.1.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.1.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.1.5	Geläute	20,00 €
3.2.1.6	Grab öffnen und schließen	47,00 €
3.2.1.7	Urnenräger (1 Person)	40,00 €
3.2.1.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €

3.2.2 in der Krypta und in der Urnenanlage Mauer Nord **376,00 €**

Mit der Grundgebühr nach 3.2.2 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.2.2.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.2.2	Kerzen	3,00 €

3.2.2.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.2.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.2.5	Geläute	20,00 €
3.2.2.6	Grab öffnen und schließen (nur provisorisch durch Verkeilung)	33,00 €
3.2.2.7	Träger (1 Person)	40,00 €
3.2.2.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €
3.2.3	in der Urnenanlage Arkaden Süd	388,00 €

Mit der Grundgebühr nach 3.2.3 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.2.3.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.3.2	Kerzen	3,00 €
3.2.3.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.3.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.3.5	Geläute	20,00 €
3.2.3.6	Grab öffnen und schließen	45,00 €
3.2.3.7	Urnenräger (1 Person)	40,00 €
3.2.3.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €

3.2.4	in einem Baumgrab	378,00 €
-------	-------------------	-----------------

Mit der Grundgebühr nach 3.2.4 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.2.4.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.4.2	Kerzen	3,00 €
3.2.4.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.4.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.4.5	Geläute	20,00 €
3.2.4.6	Grab öffnen und schließen	35,00 €
3.2.4.7	Urnenräger (1 Person)	40,00 €
3.2.4.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €

3.2.5	in der naturnahen Urnengrabstätte	390,00 €
-------	-----------------------------------	-----------------

Mit der Grundgebühr nach 3.2.5 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.2.5.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.5.2	Kerzen	3,00 €
3.2.5.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.5.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.5.5	Geläute	20,00 €
3.2.5.6	Grab öffnen und schließen	47,00 €
3.2.5.7	Urnenräger (1 Person)	40,00 €
3.2.5.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €

3.2.6	in gärtnergepflegten Urnengemeinschaftsanlagen	390,00 €
-------	--	-----------------

Mit der Grundgebühr nach 3.2.6 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:

3.2.6.1	Vorbereitung der Beerdigung	58,00 €
3.2.6.2	Kerzen	3,00 €

3.2.6.3	Benutzung der Aussegnungshalle	99,00 €
3.2.6.4	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.2.6.5	Geläute	20,00 €
3.2.6.6	Grab öffnen und schließen	47,00 €
3.2.6.7	Urnenträger (1 Person)	40,00 €
3.2.6.8	Verwaltungsgebühr	100,00 €
3.3	<u>Trauerfeiern</u>	363,00 €
3.3.1	Benutzung Aussegnungshalle	99,00 €
3.3.2	Aufbahrung	115,00 €
3.3.3	Musik (Orgel oder CD)	23,00 €
3.3.4	Kerzen	6,00 €
3.3.5	Geläut	20,00 €
3.3.6	Verwaltungsgebühren	100,00 €
3.3.7	Alternativ Benutzung Verabschiedungsraum	50,00 €
3.4	Sofern Teilleistungen zu 3.1 – 3.3, die durch die Grundgebühr abgegolten sind, nicht erbracht wurden, ist die Grundgebühr entsprechend zu reduzieren.	
3.5	Verwaltungsgebühren zu 3.1 – 3.3 werden nur einmal erhoben.	
3.6	Die Gebühren für behördliche Urkunden oder Unterlagen sind in den Grundgebühren nicht enthalten; sie werden gesondert erhoben.	
4.	<u>Gebühren für Ausgrabungen (Exhumierungen) und Verlegungen (Umbettungen) von Leichen, Leichenteilen, Gebeinen und Urnen, ohne Gebühren für die nachfolgende Wiederbestattung</u>	
4.1	<u>Grundgebühr für Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen</u>	669,00 €
	Mit der Grundgebühr nach 4.1 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:	
4.1.1	Grab öffnen und schließen	419,00 €
4.1.2	Erschwerniszuschlag für Umbettung von Leichen und Leichenteilen	70,00 €
4.1.3	Leichenträger (2 Personen)	80,00 €
4.1.4	Verwaltungsgebühr	100,00 €
4.2	Für Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr ermäßigt sich die Gebühr um 25 % nach 4.1	
4.3	<u>Urnenverlegung aus einer Urnenanlage</u>	
4.3.1	Urnenischen öffnen und schließen (einschl. Nebenarbeiten)	33,00 €
4.3.2	Urnenanlagen Arkaden-Süd	45,00 €
4.3.3	Baumgrab	35,00 €
4.3.4	Verwaltungsgebühr	100,00 €
4.4	<u>Urnenausgrabung</u>	147,00 €

	Mit der Grundgebühr nach 4.4 sind folgende Einzelleistungen abgegolten:	
4.4.1	Grab öffnen und schließen (einschl. Nebenarbeiten)	47,00 €
4.4.2	Verwaltungsgebühr	100,00 €
4.5	<u>Umbettung aus Grüften</u>	561,00 €
4.5.1	Gruft öffnen und schließen	193,00 €
4.5.2	Gruftreinigung	198,00 €
4.5.3	Erschwerniszuschlag pro Sarg	70,00 €
4.5.4	Verwaltungsgebühr	100,00 €
4.6	Die Gebühren für sonstige Genehmigungen oder zur Beschaffung von behördlichen Unterlagen sind in der Verwaltungsgebühr nicht enthalten; sie werden gesondert erhoben.	
5.	<u>Sondergebühren</u>	
5.1	Bestattungen außerhalb der üblichen Beerdigungszeiten (§ 10 Abs. 1 der Friedhofsatzung)	115,00 €
5.2	Bestattungen vor Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	37,00 €
5.3	Bestattungen nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist	70,00 €
5.4	Benutzung der Kühlräume pro Tag	48,00 €
5.5	Für die Bestattung von Fehlgeburten auf Wunsch der Personensorgeberechtigten gelten die Bestimmungen über Totgeburten.	
5.6	Beerdigungen von Leichenteilen, etc.	77,00 €
5.7	Tieferlegungen	112,00 €
5.8	Tieferlegung Gebeinekiste	55,00 €
5.9	Träger (1 Person)	40,00 €
5.10	Kerze (1 Stück)	1,50 €
5.11	Gruftanlagen öffnen und schließen	193,00 €
5.12	Leihgruftbenutzung pro Tag	139,00 €
5.13	Gruftreinigung	198,00 €
5.14	Gebeinekiste	65,00 €
5.15	Bestattung Gebeinekiste in einer Grabstätte	84,00 €
5.16	Urnenhinterstellung je angefangenen Monat	25,00 €
6.	<u>Besondere Gebührenbestimmungen</u>	
6.1	Bei der gleichzeitigen Beerdigung von zwei Familienangehörigen in einem Grab oder einer Gruft ist das 1 ½ fache der Grundgebühr (Ziff. 3.1) zu entrichten.	
6.2	Wird eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt, entfallen für das Kind die Gebühren nach 3.1.2 bzw. 3.1.3.	
7.	<u>Auflösung von Grabstätten</u>	
7.1	Eck-, Wechsel-, Mauer- und Urnenerdgrabstätten Entfernung von Grabdenkmal, Grabeinfassung, ggf. Fundament, einschließlich Entsorgung (nach Aufwand)	100,00 € bis 1.000 €
7.2	<u>Gruftanlagen</u>	

7.2.1	Öffnen und schließen	193,00 €
7.2.2	Gruftreinigung	198,00 €
7.2.3	Überführung Sammelgrab pro Sarg	50,00 €
7.2.4	Erschwerniszuschlag pro Sarg	70,00 €
7.3	<u>Urnenanlagen</u>	
7.3.1	Urnenischen öffnen und schließen	33,00 €
7.3.2	Urnenanlage Arkaden-Süd	45,00 €
7.3.3	Baumgrab	35,00 €
7.3.4	Überführung Sammelgruft	40,00 €
8.	In besonderen Ausnahmefällen kann die Stadt Traunstein die Gebührenermäßigen oder in besonderen Härtefällen ganz erlassen.	
9.	Die Gebühren und Auslagen werden durch Kostenbescheide erhoben. Bedienstete des städtischen Waldfriedhofes sind nicht inkassoberechtigt.	

§ 2 Schuldner

Gebühren- und Kostenschuldner ist der Verpflichtete i. S. des Art. 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV); in den übrigen Fällen der Antragsteller bzw. Verantwortliche.

§ 3 Entstehen der Gebühren und Kosten Fälligkeit

1. Die Gebühren und Kosten entstehen mit Beendigung der Amtshandlung, mit Inanspruchnahme städt. Bestattungseinrichtungen und Dienstleistungen bzw. mit Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten.
2. Die Gebühren und Kosten nach § 1 werden 1 Monat nach Zustellung des Bescheides unbar zur Zahlung an die Stadtkasse fällig. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 *) Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Traunstein vom 24.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Traunstein (Traunsteiner Tagblatt) Nr. 52 vom 24.12.2009 außer Kraft.

*) Das Inkrafttreten der jeweiligen Änderungssatzungen ist auf Seite 1 ff. nachzulesen.